

# **Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam**

---

Nummer 210

---

Potsdam, 25.10.2012

## **Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Soziale Arbeit - Schwerpunkt Familie an der Fachhochschule Potsdam**

---

Herausgeber:  
Rektor der Fachhochschule Potsdam  
Pappelallee 8 - 9  
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08  
14406 Potsdam

**Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Master-Studiengang Soziale Arbeit - Schwerpunkt Familie an der Fachhochschule Potsdam**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Master-Studiengang: Soziale Arbeit – Schwerpunkt Familie an der Fachhochschule Potsdam gilt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I/08 [Nr.17], S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBl.I/10 [Nr.35]), und zwar insbesondere auf Grundlage von § 8 Abs. 6 Satz 2 BbgHG und regelt das Auswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 3 Satz 5 B-StudPO MA, ABK Nr. 209 vom 25.10.2012.

**§ 2  
Zweck des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer zum Masterstudiengang Soziale Arbeit – Schwerpunkt Familie geben. Der Grad der Eignung wird im Rahmen eines gestuften, dreiteiligen Verfahrens festgestellt und bildet die Grundlage für die Rangfolge bei der Zulassung.

**§ 3  
Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren**

- (1) Wer am Auswahlverfahren teilnehmen möchte, muss nach § 4 Abs. 1 und 2 B-StudPO MA, ABK Nr. 209 vom 25.10.2012, folgende Voraussetzungen nachweisen:
  - a) einen Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1, a, b oder c B-StudPO MA, ABK Nr. 209 vom 25.10.2012, nach einem Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 a B-StudPO MA, ABK Nr. 209 vom 25.10.2012, berufliche Erfahrungen von mindestens einem halben Jahr im Bereich der Sozialen Arbeit oder in der Bildung und Erziehung in der Kindheit oder bei einem Studienabschluss in einem anderen sozialwissenschaftlichen Studiengang gemäß § 4 Abs. 1 c B-StudPO MA, ABK Nr. 209 vom 25.10.2012, eine daran anschließende einschlägige qualifizierte Berufspraxis von mindestens zwei Jahren in den zuvor benannten Arbeitsfeldern sowie

- b) eine auf den Familienschwerpunkt des Studiengangs bezogene einschlägige studienbegleitende Berufstätigkeit von mindestens 15 Stunden pro Woche. Dieser Nachweis ist bei jeder Rückmeldung zu aktualisieren. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss,
- c) eine Erklärung über die Bereitschaft zur Inanspruchnahme einer selbstfinanzierten, berufsbegleitenden und von der Fachhochschule organisierten Supervision im Umfange von mindestens 20 Stunden.

(2) Die Anmeldefrist (Ausschlussfrist) zur Teilnahme am Auswahlverfahren ist der 1. Juni des Jahres, in dem das Studium begonnen werden soll.

(3) In Ergänzung zu dem in § 5 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung (IZO) der FHP genannten Verfahren sind

- a) ein tabellarischer Lebenslauf,
- b) Zeugnis und ggf. Diploma Supplement über den geforderten Hochschulabschluss,
- c) im Falle eines anderen sozialwissenschaftlichen Studienabschlusses ein aussagekräftiger Nachweis über die zweijährige qualifizierte Berufspraxis zum Beleg ihrer Einschlägigkeit,
- d) sowie ein Essay einzureichen, in dem die Bewerber/innen ihre Studienmotivation differenziert darlegen und in ihren bisherigen Werdegang sowie ihre beruflichen Perspektiven einordnen. Zusätzlich können einschlägige (zertifizierte) Nachweise von Leistungen in der beruflichen Praxis, Fort- und Weiterbildungen sowie eigene Veröffentlichungen oder Quellenangaben zu Veröffentlichungen eingereicht und im Auswahlverfahren berücksichtigt werden.

**§ 4  
Auswahlkommissionen**

Der Dekan setzt eine Kommission ein, die für die Organisation des Auswahlverfahren und die Beschlussfassung zum Auswahlverfahren zuständig ist. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fachbereichsrat gewählt. Für die personelle Zusammensetzung der Kommission gilt § 5 Abs. 1 Satz 2 A-StudPO entsprechend. Für die Amtszeit der Mitglieder gilt § 5 Abs. 3 Satz 2

A-StudPO entsprechend, ABK Nr. 203 vom 25.10.2012.

Nr. 203 vom 25.10.2012, werden maximal 31 Punkte nach folgendem Schema vergeben:

**§ 5**

**Gestaltung des Auswahlverfahrens**

(1) Das Auswahlverfahren besteht aus drei Stufen, nämlich in der ersten Stufe der Prüfung der formalen Zugangsvoraussetzungen nach § 3, in der zweiten Stufe der Bewertung des geforderten Essays nach § 3 Abs. 3 d und der Berücksichtigung der Gesamtnote aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 a oder b oder c B-StudPO MA, ABK Nr. 209 vom 25.10.2012, sowie eventuell eingereichter einschlägiger (zertifizierter) Nachweise von Leistungen in der beruflichen Praxis, Fort- und Weiterbildungen sowie eigener Veröffentlichungen oder Quellenangaben zu Veröffentlichungen sowie in der dritten Stufe der Beurteilung des Auswahlgesprächs nach den in § 6 Abs. 3 genannten Kriterien.

(2) Ein Essay (zweite Stufe) wird nur bewertet, wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Anhand der Bewertung des Essays und der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Berufsabschlusses nach § 6 Abs. 1 a und b wird eine Rangfolge gebildet. Auf der Grundlage dieser Rangfolge erfolgt die Einladung zum Auswahlgespräch (dritte Stufe), wobei die Zahl der Teilnehmer/innen auf das 2,5 fache der Zahl der zu vergebenden Studienplätze begrenzt ist.

(3) Das Auswahlgespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch geführt werden. Das Einzelgespräch dauert max. 30 Minuten, das Gruppengespräch maximal zwei Stunden. Welche Gesprächsart gewählt wird, entscheidet die Auswahlkommission. Über das Auswahlgespräch ist ein Kurzprotokoll zu erstellen, das Ort, Zeit und die in den einzelnen Kategorien gemäß § 6 Abs. 1 erreichten Punktzahlen festhält und von den Prüfer/innen zu unterschreiben ist.

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	31	2,6	15
1,1	30	2,7	14
1,2	29	2,8	13
1,3	28	2,9	12
1,4	27	3,0	11
1,5	26	3,1	10
1,6	25	3,2	9
1,7	24	3,3	8
1,8	23	3,4	7
1,9	22	3,5	6
2,0	21	3,6	5
2,1	20	3,7	4
2,2	19	3,8	3
2,3	18	3,9	2
2,4	17	4,0	1
2,5	16		

- b) für den Essay bis zu 15 Punkte,
- c) bis zu fünf Punkte für einschlägige (zertifizierte) Nachweise von Leistungen in der beruflichen Praxis, Fort- und Weiterbildungen sowie eigene Veröffentlichungen oder Quellenangaben zu Veröffentlichungen,
- d) für das Auswahlgespräch bis zu 30 Punkte.

(2) Die Bewertung des Essays, das vier bis fünf Seiten umfassen sollte, wird anhand der folgenden Kriterien vorgenommen:

- a) nachvollziehbare Begründung der Studienmotivation im Kontext von bisherigem Studium, beruflicher Tätigkeit sowie beruflichen Perspektiven;
- b) Reflexion der Erwartungen an das Studium vor dem Hintergrund der Module und Kompetenzziele des Studiums;
- c) formale Gesichtspunkte wie interne Strukturierung des Textes, Klarheit der Sprache, Grammatik etc.

(3) Im Auswahlgespräch wird die Eignung anhand folgender Kriterien festgestellt:

- a) Fähigkeit zur fachlich-theoretisch geleiteten Analyse und zum logisch-systematischen Denken
- b) Methodenwissen,
- c) Fähigkeit zur (Selbst-)Reflexivität,
- d) Sozial- und Selbstkompetenz.

**§ 6**

**Bewertungskriterien**

(1) Für die Bewertung im Auswahlverfahren werden Punkte nach folgenden Kriterien vergeben:

- a) für die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 4 Abs. 1 ab+c B-StudPO MA, ABK

- (4) Insgesamt können maximal 81 Punkte vergeben werden.

**§ 7  
Geltungsdauer**

Die Feststellung der Eignung gilt für den unmittelbar auf das Auswahlgespräch folgenden Immatrikulationszeitraum.

**§ 8  
Zulassung zum Studium im Rahmen des Auswahlverfahrens**

- (1) Die Studienplätze werden entsprechend der festgesetzten Zulassungszahl auf Basis der Rangfolge der im Auswahlverfahren erreichten Punktzahl vergeben. Eine Zulassung kann jedoch nur erfolgen, wenn mindestens 35 Punkte erreicht werden.
- (2) Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber  
Rektor

Potsdam, den 25.10.2012